

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV_ZR_73/66

Verkündet am

5. Juli 1967
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sabina B [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,
T [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Mini-
ster des Innern, Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1967

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. April 1965 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

In diesem Umfange und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin lebte 1939 mit ihrem Ehemanne in Neu-Sandez in Polen, befand sich aber bei Ausbruch des Krieges mit ihren beiden Kindern in Lezajsk und geriet in das russisch besetzte Lemberg. Nach ihrer Darstellung konnte sie später die deutsch-russische

Demarkationslinie überschreiten und ihre Kinder bei einer Bäuerin in der Nähe von Neu-Sandez unterbringen. Im Berufungsurteil wird festgestellt, daß sie selbst als Jüdin von April 1942 bis Februar 1943 im Zentralarbeitslager Plaszow festgehalten wurde. Das Berufungsgericht hat ihr eine Haftentschädigung (§ 43 BEG) von 1.650,-- DM zugesprochen.

Die Klägerin verlangt eine weitere Entschädigung wegen Freiheitsschadens von 3.450,-- DM mit der Begründung, sie habe nach ihrer Flucht aus dem Arbeitslager bis zur Besetzung Polens durch die Russen auf dem Hof, auf dem sie ihre Kinder untergebracht hatte, unter falschem Namen und menschenunwürdigen Bedingungen gelebt (§ 47 BEG). Insoweit war ihre Berufung erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin die Verurteilung des Landes zur Zahlung von 3.450,-- DM; das Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist offenbar davon ausgegangen, daß die Klägerin, während sie bei der Bäuerin lebte, gegenüber fremden Personen einen falschen Namen führte. In diesem Falle wird nach § 47 Abs. 2 BEG nunmehr vermutet, daß sie in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat. Diese Vermutung ist durch die Feststellungen des Berufungsurteils über die Lebensweise der Klägerin nicht widerlegt.

Das angefochtene Urteil, das vor der Änderung des § 47 BEG durch das Schlußgesetz ergangen ist, führt dar-



über aus, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei menschenunwürdig (im Sinne dieser Gesetzesbestimmung) ein Leben, das auf oder unter der Stufe des Häftlings geführt werden müsse. Die Klägerin habe aber selbst angegeben, daß die ihr verpflichtete polnische Bäuerin nach Kräften für sie gesorgt habe. Sie habe der Hofbesitzerin bei der Arbeit helfen können. Von behördlichen Kontrollen sei ihr nichts bekannt geworden. Auch sei den Nachbarn ihre äußerlich nicht hervortretende Rassenzugehörigkeit nicht bekannt gewesen. Die Klägerin habe deswegen, so stellt der Berufungsrichter fest, eine weit größere Bewegungsfreiheit gehabt als ein Häftling. Wenn sie nunmehr behaupte, sie habe ihren Schlupfwinkel in einem Bretterverschlage nur selten verlassen können, so könne der Senat "aus diesen Angaben das Gegenteil nicht entnehmen".

Offensichtlich geht demnach der Berufungsrichter davon aus, daß die Klägerin nicht genötigt war, sich im wesentlichen in diesem "Schlupfwinkel" versteckt zu halten, daß sie sich vielmehr auf dem Anwesen der Bäuerin im allgemeinen frei und gefahrlos bewegen konnte. Andererseits stellt er fest, daß die Unterkunft der Klägerin in einem Bretterverschlage bestand. Dieser Punkt bedarf weiterer Erörterung.

Es ist gewiß zutreffend, daß das Wesen der "Freiheitsbeschränkung" wie auch des Häftlingedaseins in erster Linie durch die Einengung der Bewegungsfreiheit im Sinne der Aufenthaltsbestimmung gekennzeichnet wird. § 47 BEG stellt aber nicht auf dieses eine, häufig auch mit dem Leben in der Illegalität verbundene Merkmal, sondern auf die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit ab. Der erkennende Senat hat daher stets den Verlust der äußeren Bewegungsfreiheit nur als eines der Momente be-

handelt, die das illegale Leben menschenunwürdig im Sinne dieser Vorschrift machen. Auch wenn der Verfolgte seinen Aufenthalt und seinen Umgang noch weitgehend selbst zu bestimmen vermochte, so kann die Unwürdigkeit seiner Daseinsbedingungen in schlechter Ernährung, mangelnder Gesundheitsfürsorge, übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft, Mißhandlung, Erpressung durch Leidensgenossen und in anderen auch unter Kriegsverhältnissen noch außergewöhnlichen Belastungen begründet sein.

Zu diesen Lebensumständen gehört die Unterbringung. Ihre Unzulänglichkeit kann den Verfolgten unter die Stufe des Häftlings herabdrücken; sie kann sein Dasein in solchem Grade bestimmen, daß es als menschenwürdig nicht mehr gelten darf. Das wird etwa der Fall sein, wenn die Unterkunft, in der der Verfolgte die Nächte und einen Teil des Tages zubringt, nicht wetterfest oder nicht heizbar ist oder kein Aufrechtstehen oder keine Unterbringung der Habe gestattet oder kein Tageslicht erhält oder nicht beleuchtet werden darf. Muß der Verfolgte mit einer Unterkunft vorliebnehmen, die auch die einfachen Bevölkerungskreise seines Aufenthaltslandes als ungenügend ablehnen würden, dann brauchen keine Beschränkungen auf dem Gebiete der Verpflegung, des freien Umgangs und der ungefährdeten Bewegung, wie sie das Berufungsurteil erörtert, hinzuzukommen. Deckt sich daher die von der Klägerin gewählte und vom Berufungsurteil übernommene Charakterisierung des Aufenthaltsraumes als "Bretterverschlag" etwa mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, dann hat die Klägerin menschenunwürdig im Sinne des § 47 BEG gelebt.

Im Hinblick auf die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG

stünde ihr Entschädigung wegen Freiheitsschadens schon deswegen zu, weil das Berufungsurteil nicht feststellt, daß sie in allen wesentlichen Beziehungen, insbesondere also auch hinsichtlich ihrer Unterbringung, unter noch erträglichen Bedingungen gelebt hat. Da die Frage der Unterkunft jedoch wegen eines Rechtsirrtums unerörtert geblieben ist und es nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint, daß eine noch ausreichende Unterbringung festgestellt wird, kann das beklagte Land vom erkennenden Senat nicht, wie die Klägerin beantragt, zur Leistung von Entschädigung verurteilt werden. Die Sache ist vielmehr zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung ermöglicht gegebenenfalls zugleich die Klärung, wann der Aufenthaltsort der Klägerin von der deutschen Besetzung frei geworden ist und wann die Klägerin ihre behelfsmäßige Unterkunft mit einer ausreichenden vertauschen konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen